

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Politikwissenschaft mit Spezialisierung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.07.2009**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Verteidigung der Masterarbeit
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibung**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Politikwissenschaft.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Master-Studium Politikwissenschaft baut auf einem abgeschlossenen ersten politikwissenschaftlichem oder verwandten sozialwissenschaftlichem Studium auf (vgl. §4 Abs. 1). Es bietet vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und spezialisierte berufliche Qualifikationen für anwendungs-, lehr- und forschungsbezogene Tätigkeiten, die Vermittlung wesentlicher und aktueller Forschungsergebnisse, sowie die vertiefende Ausbildung in den empirisch-statistischen Methoden der Sozialwissenschaften. Dadurch sollen die Studierenden in den Stand versetzt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien und unter kritischer Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich sowie qualitativ anspruchsvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis oder der weiteren wissenschaftlichen Laufbahn zu beziehen. Der Studiengang Politikwissenschaft ist als überwiegend forschungsorientiert zu bezeichnen.

(2) Sämtliche prüfungsrelevanten Leistungen werden studienbegleitend erbracht, eine gesonderte Masterprüfung entfällt. In der Regel bilden die Masterarbeit und ihre Verteidigung den Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung im Sinne von § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Studium der verschiedenen politikwissenschaftlichen Teilbereiche, dem Methodenstudium sowie der Vertiefung in Form einer selbst gewählten Spezialisierung zusammen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat(in) die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder den Wechsel in einen Promotionsstudiengang notwendigen gründlichen und vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Arts“ abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines politikwissenschaftlichen oder verwandten sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt über ein ortsspezifisches Auswahlverfahren. Dies ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich auf Vorschlag des IfPol einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en des IfPol gewählt, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) des IfPol, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Master-Studiengangs Politikwissenschaft, und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter(innen) des IfPol. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) sowie deren/dessen Stellvertretung, die beide Professor(inn)enstatus haben müssen. Für alle Mitglieder, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, wird ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiter(innen) 2 Jahre, die der Professor(inn)en 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit aus der Gruppe des ausgeschiedenen Mitglieds zu ersetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Benennung von Betreuer(inne)n von Masterarbeiten sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der /dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professor(inn)en mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertreterin/s. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professor(inn)en getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Spezialisierung an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Spezialisierung oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in

den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Das Studium umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). 18 SWS entfallen auf die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft (IfPol), 8 SWS auf die selbst gewählte Spezialisierung, 12 SWS auf die Erarbeitung von Grundlagen und Methoden. Nach Semestern beträgt die Verteilung in der Regel:

im 1. Semester 12 SWS,

im 2. Semester 12 SWS,

im 3. Semester 12 SWS,

im 4. Semester 4 SWS, sowie das Abfassen und Verteidigen der Masterarbeit.

(4) Den Studierenden wird darüber hinaus empfohlen, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Es wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Studierende, die aufgrund ihrer Studienabschlüsse und erworbenen Leistungsnachweise Defizite in für das erfolgreiche Studium des Masterstudiengangs notwendigen Kenntnissen aufweisen, können nach Maßgabe der Zulassungsordnung zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder Brückenkursen verpflichtet werden. Dies wird im Moment der Zulassung zur Masterarbeit überprüft.

§ 8

Studieninhalte

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Rahmen von Modulen regelmäßig und aktiv beteiligen.

(2) Jede Studienleistung geht als Teilleistung in die Gesamtbewertung eines Moduls ein und wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung absolviert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit

(4) Im Modul „Spezialisierung“ ist eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (siehe Modulübersicht im Anhang) zu wählen. Diese ist üblicherweise aus dem Angebot der Spezialisierungsfächer, der Forschungsschwerpunkte des IfPol oder der Methodenausbildung zu wählen. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich, einem anderen Studiengang, oder dem Lehrangebot eines anderen Instituts der WWU oder einer anderen Universität gewählt werden. Der Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch durch ein mind. 6-wöchiges, benotetes Praktikum ersetzt werden. Hierzu muss im Anschluss nach vorgegebenen Kriterien ein Praktikumsbericht verfasst werden.

(5) Für die jeweiligen Teilleistungen werden einheitlich folgende Leistungspunkte vergeben:

Leistungspunkt/Creditpoint	Leistungsanforderung
1 LP/CP „Teilnahme-Nachweis“	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine)
2 LP/CP „Aktive Teilnahme“	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • ein Protokoll <u>oder</u> eine Daten-/Informationsrecherche <u>oder</u> ein Kurzbeitrag (ca. 5 Minuten)
3 LP/CP	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • Referat (ca. 20-30 Minuten) mit Thesenpapier <u>oder</u> eine Klausur (zwei Zeitstunden)
4 LP/CP	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • ein Protokoll <u>oder</u> eine Daten-/Informationsrecherche <u>oder</u> ein Kurzbeitrag (ca. 5 Minuten) • eine Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> eine Klausur (zwei Zeitstunden)
5 LP/CP als Prüfungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine) • Referat (ca. 20-30 Minuten) mit Thesenpapier • eine Hausarbeit (ca. 12 Seiten) <u>oder</u> eine Klausur (zwei Zeitstunden)
5 LP/CP als Studienleistung (in nicht prüfungsrelevanten Veranstaltungen)	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Anwesenheit (maximal zwei Fehltermine): 1 LP plus 4 LP aus folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Daten/Informationsrecherche 1LP • Kurzbeitrag (ca. 5. min) 1 LP <ul style="list-style-type: none"> • Referat: 1 LP • Thesenpapier 1 LP • Protokoll 1 LP • Power Point Präsentation 1 LP

(6) Die einzelnen Studienleistungen werden wie in § 9 beschrieben mit LP bewertet (siehe auch den Studienverlaufsplan im Anhang):

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

I. Studienjahr

1. Semester

a) Grundlagen

Einführung in das Masterstudium „Politikwissenschaft“ (5 LP)

Einführung in den Forschungsschwerpunkt „Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung“ (5 LP)

Einführung in den Forschungsschwerpunkt „Transformations- und Regionalisierungsprozesse“ (5 LP)

Einführung in den Forschungsschwerpunkt „Zivilgesellschaft und Demokratie“ (5 LP)

Modulabschlussprüfung

b) Methoden

Wissenschaftstheorie (5 LP)

Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung (5 LP)

Modulabschlussprüfung

2. Semester

a) Forschungsschwerpunkt „Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

b) Forschungsschwerpunkt „Transformations- und Regionalisierungsprozesse“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

c) Forschungsschwerpunkt „Zivilgesellschaft und Demokratie“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

II. Studienjahr

3. Semester

a) Forschungsschwerpunkt „Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot ^a (5 LP)

b) Forschungsschwerpunkt „Transformations- und Regionalisierungsprozesse“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot ^a (5 LP)

c) Forschungsschwerpunkt „Zivilgesellschaft und Demokratie“

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot ^a (5 LP)

d) Spezialisierung^b

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

Lehrveranstaltung nach Wahl und Angebot (5 LP)

4. Semester

a) Spezialisierung

Wahlpflicht-Lehrveranstaltung ^a (5 LP)

b) Abschlussmodul

Forschungskolloquium (5 LP)

Verteidigung der Masterarbeit (5 LP)

Im Laufe des Abschlussjahres (üblicherweise im 4. Studiensemester) muss eine Masterarbeit (15 LP) als Abschlussarbeit geschrieben werden.

a: Die so gekennzeichneten Lehrveranstaltungen können um ein Semester vorgezogen werden.

b: Das konkrete Lehrangebot der Spezialisierung wird im Detail von den jeweils verantwortlichen Instituten vorgegeben.

§ 10

Strukturierung des Studiums

und der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen gemäß § 9 im Rahmen von Modulen, Modulabschlussprüfungen, der Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit). Im Rahmen der Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, dass er/sie Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen finden in der Form von Klausuren, mündliche Abschlussprüfungen oder Seminarhausarbeiten statt. In Einzelfällen kann der Abschluss auch durch eine Kombination dieser Möglichkeiten erfolgen, sofern dadurch der durch die LP-Anzahl vorgegebene Studienaufwand nicht überschritten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

(4) Prüfungen können auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten. Die Entscheidung darüber trifft der/die Prüfer(in) in Einvernehmen mit der/dem zu Prüfenden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Kandidat(inn)en sollen mit der Masterarbeit nachweisen, dass sie im Stande sind, eine komplexe politikwissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Darüber hinaus soll damit gezeigt werden, dass der/die Kandidat(in) mit der wissenschaftlichen Literatur sowie den dazu im Fach geführten Diskursen vertraut ist. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden kann. Sind für die Bearbeitung des Themas umfangreiche empirische Vorarbeiten nötig, beträgt die maximale Bearbeitungszeit vier Monate. Die Entscheidung darüber trifft der/die Betreuer(in).

(2) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß S.1 und S.2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der

Prüfungsausschuss in den Fällen des S.2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 7.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 18000 Wörter (entspricht ca. 60 Seiten) betragen.

(4) Die Masterarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit dem gewählten Spezialisierungs-Modul stehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit auf Antrag auch überwiegend in thematischem Zusammenhang mit einem der Forschungsschwerpunkte des IfPol stehen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen, der darüber unter Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme der/des potentiellen Betreuerin/Betreuers entscheidet und die Entscheidung der/dem Kandidatin/Kandidaten schriftlich mitteilt.

(5) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen zwischen dem/der Kandidat(in) und dem/der Betreuer(in) in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der/die Prüfer(in). Ausnahmen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin und nach Anhörung des/der Betreuers/Betreuerin gestatten.

(6) Ist das vorgeschlagene Thema durch den/die Betreuer(in) genehmigt, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit im Auftrag der/des Kandidatin/Kandidaten durch das Prüfungsamt. Der genaue Titel der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(9) Ist die/der Kandidatin/Kandidat gemäß § 7 Abs. 5 zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder Brückenkursen verpflichtet worden, so kann die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erst dann erfolgen, wenn deren erfolgreiche Absolvierung nachgewiesen wurde.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausführung spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, bei dem zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(3) Die Masterarbeit wird von dem/der Betreuer(in) sowie einem/einer weiteren Prüfer(in) nach § 15 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 bewertet. Die Kandidat(inn)en können Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Zumindest eine(r) der Prüfer(innen) der Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professor(inn)en, außerplanmäßigen Professor(inn)en, Honorarprofessor(inn)en und Privatdozent(inn)en bestellt werden. Zur Prüfung der Masterarbeit ist berechtigt, wer dem unter § 15 Abs. 4 genannten Personenkreis angehört mit Ausnahme von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n und Lehrbeauftragten.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Ein-

zelbewertungen gemäß § 18 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(6) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Mit Bekanntgabe der Note werden dem/der Student(in) die Gutachten der Prüfer(innen) als Kopie ausgehändigt.

§ 14

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit setzt sich aus den beiden Prüfer(inne)n sowie einer/einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Beisitzer(in) zusammen.

(2) Der Termin der mündlichen Verteidigung wird durch den Prüfungsausschuss koordiniert und festgelegt.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat und die Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

(4) Die zeitliche Dauer der Verteidigung umfasst ca. 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Studierende im Masterstudiengang sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Weichen die Noten der beiden Prüfer/innen mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird die/der Beisitzer/in als Gutachter/in tätig.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Verteidigung wird spätestens am nächsten Werktag, in der Regel aber unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Prüfer(innen) sind in Ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die prüfungsrelevanten Leistungen der Masterprüfung werden von den Veranstalter(inne)n der Lehrveranstaltungen abgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(4) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Politikwissenschaft regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Zur/Zum Beisitzer(in) kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen kann.

(6) Prüfer(innen) sowie Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/ den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(8) Prüfungsergebnisse werden der/dem Studierenden bis spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, mitgeteilt. Sollte diese Prüfungsleistung durch eine Hausarbeit erbracht werden, hat die/der Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeit in Absprache mit der/dem Dozentin/en rechtzeitig eingereicht wurde.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13, für die Verteidigung § 14.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang Politikwissenschaft oder einem Master-Studium mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erbrachten Leistungen dem Inhalt und Leistungsumfang nach den Modulen bzw. Modul-Teilleistungen des Master-Studiengangs Politikwissenschaft an der WWU entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene benotete Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Anrechnungen gemäß Abs. 1-4 sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich.

(5) Studienbewerber(innen), die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs.11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in einer Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Abs. 1-6 ist der Prüfungsausschuss, der in Zweifelsfällen vor seiner Entscheidung Fachvertreter(innen) anhört. Der Prüfungsausschuss kann Regelfälle dem wissenschaftlichen Personal des IfPol übertragen.

(7) Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen angestrebt, sind offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind glaubigste Übersetzungen beizufügen.

§ 16a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung,

Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der/die Kandidat(in) insgesamt 120 LP nach Maßgabe von Abs. 2 erzielt hat.

(2) Der positive Abschluss der Masterprüfung setzt im Einzelnen den Nachweis des Bestehens folgender Module voraus (nähere Informationen siehe Anhang):

	<i>LP</i>
Modul Grundlagen	20
Modul Methoden	10
Modul Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung	15
Modul Transformations- und Regionalisierungsprozesse	15
Modul Zivilgesellschaft und Demokratie	15
Modul Spezialisierung	20
Modul Abschluss	10
Masterarbeit	15

(3) Die in den Modulen zu erreichenden Leistungspunkte werden den Studierenden erst gutgeschrieben, wenn das gesamte Modul durch eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung bestanden wurde. Nicht ausreichende Teilleistungen können daher durch andere Teilleistungen innerhalb desselben Moduls ausgeglichen werden, sofern das arithmetische Mittel aller Teilleistungen dieses Moduls mindestens die Note 4,0 ergibt und nicht mehr als eine Teilleistung mit weniger als der Note „ausreichend“ bewertet wurde. In Modulen mit Modulabschlussprüfung muss diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden, um das Modul zu bestehen.

(4) Als studienbegleitende Fachprüfung innerhalb eines Moduls kann jede prüfungsrelevante Leistung nur zwei Mal wiederholt werden. Jede Modulabschlussprüfung kann nur zwei Mal wiederholt werden.

(5) Prüfungsrelevante Leistungen können zum Zweck der Notenverbesserung innerhalb der zur Verfügung stehenden drei Versuche einmal wiederholt werden, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt. Diese Regelung darf für maximal eine Teilprüfung eines Moduls in Anspruch genommen werden. Modulabschlussprüfungen können zum Zweck der Notenverbesserung innerhalb der zur Verfügung stehenden drei Versuche einmal wiederholt werden, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(6) Wiederholungstermine für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden nur für Studierende angeboten, die im ersten Versuch nicht bestanden haben oder die Wiederholung einer Prüfungsleistung nach Abs. 5 S. 1 in Anspruch nehmen möchten sowie bei Klausuren und mündlichen Prüfungen für Studierende, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests die krankheitsbedingte Verhinderung der Teilnahme am ersten Prüfungstermin nachweisen können.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 12 Abs. 7 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung vorzunehmen. Diese Frist gilt nicht bei Versäumnissen, die nicht durch die Studierende / den Studierenden verschuldet wurden.

(9) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Das Modul „Spezialisierung“ kann bei endgültigem Nichtbestehen in einer Spezialisierung durch die Wahl einer anderen Spezialisierung wiederholt werden. Ist die/der Studierende auch in der zweiten Spezialisierung endgültig gescheitert, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Studierenden/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Module „Grundlagen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft“ sowie „Methoden & Theorien der Sozialwissenschaft“ werden durch eine Modulabschlussprüfung in Form einer drei- bzw. vierstündigen Klausur abgeschlossen. Für alle weiteren Module wird eine Modulnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den Leistungspunkten der Noten gewichteten Teilleistungen. Legt ein(e) Student(in) freiwillig mehr Teilprüfungen ab als für das jeweilige Modul erforderlich, werden die jeweils besten Noten für die Berechnung der Modulnote herangezogen. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden alle Modulnoten mit der jeweiligen Anzahl an Leistungspunkten (LP) multipliziert. Abschließend wird die so erhaltene Summe durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (120 LP) dividiert. Danach werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Wert

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald ein(e) Kandidat(in) alle Modulabschlussprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden und verteidigt hat, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,

d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,

f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einer Abschlussprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer(innen) oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit der Verlängerung gemäß § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die nicht Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/ der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als aner-

kannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung, einer Modulabschlussprüfung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem WS 2008/09 erstmalig das Studium im Master Politikwissenschaften an der WWU Münster aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.08.2008.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modulübersicht

Modulname	Lehrveranstaltungen	LP	Gesamt	zu studieren in Semester
Grundlagen	Einführung	5		1
	REG – Einführung	5		1
	T&R – Einführung	5		1
	Z&D – Einführung	5		1
	Modulabschlussprüfung		20	1
Methoden	Wissenschaftstheorie	5		1
	Spezielle Methoden	5		1
	Modulabschlussprüfung		10	1
REG	REG	5		2
	REG	5		2
	REG	5	15	3 ^a
T&R	T&R	5		2
	T&R	5		2
	T&R	5	15	3 ^a
Z&D	Z&D	5		2
	Z&D	5		2
	Z&D	5	15	3 ^a
Spezialisierung	Spezialisierung	5		3
	Spezialisierung	5		3
	Spezialisierung	5		3
	Wahlpflicht-Lehrveranstaltung	5	20	4 ^{a,b}
Abschluss	Forschungskolloquium	5		4
	Verteidigung der Masterarbeit	5	10	4
	Masterarbeit	15	15	4
Gesamtpunkte			120	

- a Die so gekennzeichneten Lehrveranstaltungen können optional um ein Semester vorgezogen werden.
- b Die Wahlpflichtlehrveranstaltung kann aus den Forschungsschwerpunkten des Instituts, den Spezialisierungs-Fächern oder aus dem Bereich der Methoden stammen. Auf Antrag und nach Maßgabe der Sinnhaftigkeit für den individuellen Studienplan ist es auch möglich, eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich, dem Lehrangebot eines anderen Instituts der WWU oder einer anderen Universität zu wählen. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch durch ein mind. 6-wöchiges, benotetes Praktikum ersetzt werden. Hierzu muss im Anschluss nach vorgegebenen Kriterien ein Praktikumsbericht verfasst werden.

Forschungsschwerpunkte des Instituts:

REG: Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung

T&R: Transformations- und Regionalisierungsprozesse

Z&D: Zivilgesellschaft und Demokratie

Spezialisierungsfächer:

Europäische Politik

Internationale Beziehungen

Politikfeldanalyse

Politische Soziologie

Politische Ökonomie

Name des Moduls

Grundlagen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft

Modulbeauftragter

Prof. Dr. Dr. h. c. Wichard Woyke

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul hat zum Ziel, ein einheitliches Niveau aller Studierenden im Master-Studiengang sicher zu stellen. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen verstehen sich daher teils als Zusammenfassung der bereits durch den ersten Studienabschluss erworbenen Kenntnisse. Zwei Kompetenzen stehen im Mittelpunkt: Zum einen die Vermittlung der Grundlagen des politikwissenschaftlichen Studiums, wobei die Vertiefung der bereits aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss vorhandenen Kenntnisse im Mittelpunkt steht. Dieser Aspekt wird mit der Einführungs-Lehrveranstaltung abgedeckt.

Zum anderen erhalten die Studierenden im Grundlagen-Modul einen Einblick in die drei Forschungsschwerpunkte des Instituts (Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung – kurz REG; Transformations- und Regionalisierungsprozesse – kurz T&R; Zivilgesellschaft und Demokratie – kurz Z&D), deren Themenfelder in den jeweiligen Einführungsveranstaltungen behandelt werden. So wird ein einheitliches Niveau und grundlegende Kenntnisse, die in den anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, sichergestellt, auch für Studierenden, die ihren Erst-Abschluss an anderen Universitäten erworben haben.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	Fachsemester	LP	S W S	Workload		Studienleistung	Prüfungsleistung	Anteil an der Modulnote
					Kontakt	Selbst			
Lehrveranstaltung Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung REG – Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung T&R – Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung Z&D – Einführung	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Modulabschlussprüfung	Teilnahme	1						4-stündige Klausur	100 %
gesamt		1	20	8	120	480			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium Politikwissenschaft.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studienjahr angeboten, das Modul kann

innerhalb eines Studiensemesters abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, alle Veranstaltungen bereits im ersten Studiensemester (in der Regel Wintersemester des ersten Studienjahrs) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung	Innerhalb eines Jahres
Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
Anteil an der Gesamtnote	siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Methoden und Theorien der Sozialwissenschaft

Modulbeauftragter

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Meyers

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul baut auf die bereits vorhandenen Kenntnisse der qualitativen und quantitativen Methoden der Sozialforschung auf. Diese werden insbesondere in der Veranstaltung „Spezielle Methoden“ vertieft, die zum Ziel hat, sich im Detail mit ausgewählten Methoden auseinander zu setzen und diese den Studierenden einerseits vom theoretischen Gesichtspunkt her fundiert zu vermitteln, gleichzeitig aber auch einen Anwendungsbezug aufzuzeigen und damit den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, die erlernten Methoden in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit während und nach dem Studium anwenden zu können.

Die Veranstaltung „Wissenschaftstheorie“ macht die Studierenden mit den Ideen und Ansätzen der Wissenschaftstheorie vertraut. Dies soll den Studierenden ermöglichen, die eigene wissenschaftliche Arbeit in die Disziplin einordnen zu können und mit den gängigen Theorien und Ansätzen der Disziplin zu verknüpfen.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	Fach-Semester	LP	S W S	Workload		Studienleistungen	Prüfungsleistung	Anteil an der Modulnote
					Kontakt	Selbst			
Lehrveranstaltung Spezielle Methoden	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Lehrveranstaltung Wissenschaftstheorie	Teilnahme	1	5	2	30	120	aktive Teilnahme		
Modulabschlussprüfung	Teilnahme	1						2-stündige Klausur	100%
gesamt		1	10	4	60	240			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studienjahr angeboten, das Modul kann innerhalb

eines Studiensemesters abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, alle Veranstaltungen bereits im ersten Studiensemester (in der Regel Wintersemester des ersten Studienjahrs) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung	Innerhalb eines Jahres
Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
Anteil an der Gesamtnote	siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls **Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung**

Modulbeauftragter Prof. Dr. Klaus Schubert

Inhalte und Qualifikationsziele Das Modul verbindet drei mit einander eng verknüpfte Begrifflichkeiten, deren Verständnis Teil des Qualifikationsziels ist:

Governance ist kein monolithisches Konzept. Die Institutionen sind vielfältig und der regulative Bezugsrahmen variiert signifikant zwischen verschiedenen Politikfeldern. Die EU verfügt über ein integriertes Governance System, das institutionelle Strukturen, Politiken und verrechtlichte Instrumente miteinander verknüpft sowie nationale und supranationale Entscheidungsfindung und Politikimplementierung verbindet. Gleichzeitig basiert die Europäisierung in wachsendem Maße auf der Bereitschaft der Mitgliedstaaten ihre Souveränität in zentralen Bereichen zu teilen, die Entscheidungsfindung zu delegieren und Machtbefugnisse abzugeben. Globalisierung kann definiert werden als ein Set von kontingenten Prozessen, die sich durch die Ausdehnung von multi-dimensionalen grenzüberschreitenden Praktiken in ökonomischer, politischer und kultureller Hinsicht auszeichnen.

Zum Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, Fragen folgender Art beantworten zu können: Wie können Politiken auf unterschiedlichen Ebenen von Governance mit supranationalen und regionalen Organisationen koordiniert werden? Wie kann sichergestellt werden, dass Governance-Strukturen effektiv und effizient arbeiten und gleichzeitig ihre demokratische Legitimation und Verantwortung gewährleistet wird? Wie kann die regionale Repräsentanz von und in supranationalen Organisationen (re)organisiert werden?

Ziel des Moduls ist es, Analysemodelle und Untersuchungsmethoden zu vermitteln, die der wachsenden Bedeutung von Multi-Level-Governance-Strukturen Rechnung tragen und über die traditionellen statischen Modelle hinausgehen, die den veränderten Verhältnissen zwischen staatlicher Souveränität und Marktmacht nicht gerecht werden.

Verwendung/ Status des Moduls Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahme-modalität</i>	<i>Fach-</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studien-</i>	<i>Prüfungs-</i>	<i>Anteil an der</i>
----------------------	----------------------------	--------------	-----------	------------	-----------------	------------------	----------------------

	<i>ten</i>	<i>semester</i>		<i>leistung</i>	<i>leistungen</i>	<i>Modulnote</i>
Lehrveranstaltung REG – Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2	Siehe § 8 PO	
Lehrveranstaltung REG – Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2		Referat + Hausarbeit 40%
Lehrveranstaltung REG - Vertiefung	aktive Teilnahme	2,3	5	2		Referat+ Hausarbeit 60%
gesamt		2,3	15	6		100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen	Zur Teilnahme an einzelnen LV des Moduls: positiver Abschluss von zumindest drei Prüfungen des Moduls „Grundlagen“ sowie zumindest einer Prüfung des Moduls „Methoden“. Vor dem Abschluss des Moduls ist die positive Absolvierung der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ erforderlich.
Turnus	Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs REG-Aufbau im 2. Semester (in der Regel Sommersemester des 1. Studienjahres) zu absolvieren.
Zeitraum zur Absolvierung	Innerhalb eines Jahres
Wiederholungsmöglichkeit	Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
Anteil an der Gesamtnote	Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Zivilgesellschaft und Demokratie

Modulbeauftragte

Prof. Dr. Anette Zimmer

Inhalte und Qualifikationsziele

Der Modul „Zivilgesellschaft und Demokratie“ untersucht die tiefgreifende Veränderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die den Blick verstärkt auf die Zivilgesellschaft als Ausdruck gelebter Demokratie lenken. Mit der Zivilgesellschaft, verstanden als soziales Netzwerk, kommunikativer Raum und Resonanzboden einer politischen Öffentlichkeit, werden aktuell weit reichende Reformperspektiven in Verbindung gebracht. Es geht um die Entwicklung vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrts-gesellschaft, von der repräsentativen zur partizipativen Demokratie, von der individualistischen Isolierung hin zur gemeinschaftlichen Sozialisation unter Bildung von sozialem Kapital.

Ziel des Moduls ist es, die Forschung zu diesen Themenkomplexen kennenzulernen sowie die Möglichkeiten zur Vertiefung und Weiterentwicklung der Demokratie auf lokaler, regionaler, transnationaler wie internationaler Ebene zu untersuchen. Auf einzelne Politikfelder bezogen soll die Chancenstruktur einer weitergehenden Demokratisierung aufgezeigt werden. Auch sollen die Blockaden und Hindernisse identifiziert und thematisiert werden, die die Perspektiven einer demokratischeren Zukunft und gerechteren Gesellschaft in Frage stellen.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit Keine (Pflichtmodul)

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Lehrveranstaltung Z&D - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung Z&D - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2		Referat + Hausarbeit	40%
Lehrveranstaltung Z&D - Vertiefung	aktive Teilnahme	2,3	5	2		Referat + Hausarbeit	60%
gesamt		2,3	15	6			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen Zur Teilnahme an einzelnen LV des Moduls: positiver Abschluss von zumindest drei Prüfungen des Moduls „Grundlagen“ sowie zumindest einer Prüfung des Moduls „Methoden“. Vor dem Abschluss des Moduls ist die positive Absolvierung der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ erforderlich.

Turnus Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs Z&D-Aufbau im 2. Semester (in der Regel Sommersemester des 1. Studienjahres) zu absolvieren und die LV Z&D-Vertiefung im 2. oder 3. Semester.

Zeitraum zur Absolvierung innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich

Anteil an der Gesamtnote Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls **Transformations- und Regionalisierungsprozesse**

Modulbeauftragte Prof. Dr. Susanne Feske

Inhalte und Qualifikationsziele In diesem Schwerpunkt sollen der Wandel und der Umbau verschiedener politischer Einheiten – Transformation – und das Entstehen neuer politischer Gebilde – Regionalisierung – untersucht werden, die seit Ende des Ost-West-Konflikts den strukturellen Wandel der internationalen Politik bestimmen.

Transformation vollzieht sich auf drei Ebenen. Auf der Ebene der Gesellschaft (z.B. in den Gesellschaften Osteuropas), der Ebene des Staates (z.B. bei der Demokratisierung südostasiatischer Länder), und der Ebene des internationalen Systems (z.B. bei der Erweiterung der EU).

Regionalisierung bedeutet die Zunahme von Interaktionen in einem räumlich begrenzten Gebiet. Diese kann positiv verlaufen und die Entstehung von Kooperation und Institutionen zur Folge haben, oder sich negativ auswirken und zu Krisenregionen wie beispielsweise im Nahen Osten oder Kaukasus führen.

Regionalisierung und Transformation sollen auch in ihrem Zusammenwirken untersucht werden.

Damit sollen Expertinnen und Experten ausgebildet werden, die profunde Kenntnisse über verschiedene Regionen der Welt verbinden können mit einer soliden Kenntnis von Wandlungsprozessen und deren Auswirkung.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

keine

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Lehrveranstaltung T&R - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung T&R - Aufbau	aktive Teilnahme	2	5	2		Referat + Hausarbeit	40%
Lehrveranstaltung T&R – Vertiefung	aktive Teilnahme	2,3	5	2		Referat + Hausarbeit	60%
gesamt		2,3	15	6			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Zur Teilnahme an einzelnen LV des Moduls: positiver Abschluss von zumindest drei Prüfungen des Moduls „Grundlagen“ sowie zumindest einer Prüfung des Moduls „Methoden“. Vor dem Abschluss des Moduls ist die positive Absolvierung der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ erforderlich.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs T&R-Aufbau im 2. Semester (in der Regel Sommersemester des 1. Studienjahres) zu absolvieren und die LV T&R-Vertiefung im 2. oder 3. Semester.

Zeitraum zur Absolvierung

innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Spezialisierung

Modulbeauftragte/r

N.N.

Inhalte und Qualifikationsziele

Die Inhalte und Qualifikationsziele sind abhängig von der gewählten Spezialisierung

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Das Modul Spezialisierung ist ein Wahlpflicht-Modul, für das fünf verschiedene Fächer zur Wahl stehen. Siehe Modulübersicht

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Lehrveranstaltung Spezialisierung - Einführung	aktive Teilnahme	3	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung Spezialisierung - Aufbau	aktive Teilnahme	3	5	2	Siehe § 8 PO		
Lehrveranstaltung Spezialisierung - Vertiefung	aktive Teilnahme	3	5	2		Referat+ Hausarbeit	50%
Lehrveranstaltung – Wahlpflichtfach (Praktikum)	aktive Teilnahme	3,4	5	2		Referat + Hausarbeit (Praktikumsbericht)	50%
gesamt		3,4	20	8			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Positiver Abschluss der Module „Grundlagen“ und „Methoden“ sowie der überwiegenden Zahl an Lehrveranstaltungen aus den Modulen REG, T&R und Z&D.

Die Lehrveranstaltung „Wahlpflichtfach“ kann aus den Forschungsschwerpunkten des Instituts, den Spezialisierungs-Fächern oder aus dem Bereich der Methoden stammen. Auf Antrag und nach Maßgabe der Sinnhaftigkeit für den individuellen Studienplan ist es auch möglich, eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich, dem Lehrangebot eines anderen Instituts der WWU oder einer anderen Universität zu wählen. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch durch ein mind. 6-wöchiges, benotetes Praktikum ersetzt werden. Hierzu muss im Anschluss nach vorgegebenen Kriterien ein Praktikumsbericht verfasst werden.

Turnus

Die Veranstaltungen werden jedes Studiensemester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird empfohlen die LVs Spezialisierung im 3. Semester (in der Regel Wintersemester des 2. Studienjahres) zu absolvieren sowie die LV Wahlpflichtfach im 3. oder 4.Semester.

Zeitraum zur Absolvierung

innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsrelevante Leistungen: 1 mal pro Semester, Modul: jährlich
bei endgültigem Nichtbestehen einer gewählten Spezialisierung kann einmalig in eine andere Spezialisierung gewechselt werden.

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung

Name des Moduls

Abschluss

Modulbeauftragte/r

N.N.

Inhalte und Qualifikationsziele

Im Rahmen dieses Moduls nehmen die Studierenden begleitend zur Erstellung der Master-Arbeit an einem Forschungskolloquium teil. In diesem stehen methodische Fragen der Erstellung einer Abschlussarbeit im Vordergrund, aber auch die inhaltlichen Aspekte. Ziel ist es, die Studierenden in der Phase der Master-Arbeit zu begleiten und noch bestehende Defizite in methodischer wie inhaltlicher Sicht, die vor dem Abschluss der Master-Arbeit behoben werden sollten, auszugleichen und zu beseitigen. Dies soll insbesondere durch die Beschäftigung mit der aktuellen politikwissenschaftlichen Forschung im jenem Bereich, in dem die Studentin/ der Student die Masterarbeit schreibt, erfolgen.

Neben dem Forschungskolloquium gehört zum Abschluss-Modul die mündliche Verteidigung der Masterarbeit, in der die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen sollen, dass Sie sowohl frei über das selbstständig bearbeitete Thema sprechen als auch Fragen zur Thematik beantworten können.

Verwendung/ Status des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Politikwissenschaft und Pflichtmodul für dessen Studierende.

Wahlmöglichkeit

Keine

Zusammensetzung:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Teilnahmemodalitäten</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>LP</i>	<i>SW</i> <i>S</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>Anteil an der Modulnote</i>
Forschungskolloquium	aktive Teilnahme	4	5	2	Exposé + Vorstellung		
Masterarbeit	-	4	15	-			60 %
mündliche Verteidigung der Masterarbeit	-	4	5	-		Präsentation und mündliche Prüfung	40%
gesamt		4	25	2			100%

Voraussetzungen/ Anmerkungen

Das Modul kann frühestens im dritten Studiensemester begonnen werden.

Voraussetzung zum Beginn des Moduls ist das erfolgreiche Absolvieren der Module Grundlagen, Methoden, REG, T&R, Z&D sowie das positive Absolvieren zumindest der überwiegenden Teilprüfungen des Moduls Schwerpunktsetzung.

Turnus

Das Forschungskolloquium wird jedes Semester angeboten, die Verteidigung der Masterarbeit kann ebenso in jedem Semester erfolgen. Das Modul kann innerhalb eines Studiensemesters abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, das Modul im vierten Studiensemester (in der Regel Sommersemester des zweiten Studienjahrs) zu absolvieren.

Zeitraum zur Absolvierung

Innerhalb eines Jahres

Wiederholungsmöglichkeit

Halbjährlich

Zusammensetzung der Endno-

s.o.

te

Anteil an der Gesamtnote

Siehe § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung